

# Beschluss 05/2019

---

## **Betreff:**

Antrag einer natürlichen Person auf Erhalt von Informationen des Nationalregisters im Hinblick auf das Betreiben von Familienforschung

## **DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),

**Beschlossen am 13. März 2019**

## 1. Allgemeiner Teil

Antragsteller ist eine natürliche Person; ein ausdrücklicher Auftrag wie in Artikel 5 erwähnt (siehe *weiter oben*) ist nicht angegeben.

## 2. Spezifischer Teil

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag.

Der Antrag bezieht sich auf den Zugriff auf Daten aus dem Nationalregister und dem Bevölkerungsregister.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 Gesetz 1983)

Der Antragsteller beantragt den Zugriff als natürliche Person im Rahmen von Familienforschung, die zu privaten Zwecken betrieben wird. Der Antragsteller führt hierzu Artikel 23 der Verfassung und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an.

In Artikel 23 der Verfassung ist festgelegt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und dass ein Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung besteht. Auch wenn die Idee, die Geschichte eines Namens zu erforschen, Anerkennung verdient, kann dazu nicht das Nationalregister genutzt werden. Das Nationalregister ist nämlich für natürliche Personen nicht zugänglich, es sei denn, das Gesetz erteilt einer bestimmten Person einen spezifischen Auftrag. Aus Artikel 23 der Verfassung kann dies nicht hergeleitet werden.

Beim Erforschen der Familiengeschichte kann nicht von einem allgemeinen Interesse ausgegangen werden. Ganz im Gegenteil ist diese Forschung ein typisches Beispiel für die Definition von persönlichem oder familiärem Interesse.

Außerdem wird in Artikel 10*bis* des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister die Befugnis, die Freigabe von Informationen gewähren, ausdrücklich den Gemeinden erteilt.

Der Zugriff auf das Bevölkerungsregister über das Nationalregister wird aus denselben Gründen verweigert.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist kein an sich verbindliches Instrument. Folglich kann auch daraus kein Zugriffsrecht abgeleitet werden.



### 3. Beschluss

In der Erwägung, dass der Antragsteller die in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 über das Nationalregister festgelegten Bedingungen nicht erfüllt,

**WEIST den Antrag vollständig AB.**

Der Minister der Sicherheit und des Innern

Pieter DE CREM